

# Statut der Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 19. November 2005

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat das folgende Statut der Akademie für ärztliche Fortbildung beschlossen, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. November 2005.

## Präambel

Jeder Arzt, der im Land Brandenburg seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

Er muss seine Fortbildung gegenüber der Landesärztekammer Brandenburg in geeigneter Form nachweisen können.

Zur Sicherung der Fortbildung unterhält die Landesärztekammer Brandenburg die Akademie für ärztliche Fortbildung.

## § 1

### Zweck und Aufgabe

- (1) Die Akademie für ärztliche Fortbildung ist eine unselbstständige Einrichtung der Landesärztekammer Brandenburg, die auf der Grundlage dieses Statutes und der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tätig wird. Sie arbeitet mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zusammen.
- (2) Die Akademie hat die Aufgabe, die Kammerangehörigen zu unterstützen, ihre gesetzliche Fortbildungspflicht zu erfüllen.
- (3) Die Akademie hat das Ziel, entsprechend der Aufgabe der Landesärztekammer Brandenburg berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und Fortbildungsveranstaltungen sowie Kurse und Seminare vorzubereiten und durchzuführen; sie kann auch Fortbildungsveranstaltungen für medizinische Assistenzberufe anbieten.
- (4) Die Akademie verantwortet die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und kann Fortbildungsveranstalter im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg akkreditieren. Die Akademie trägt Sorge für eine angemessene Effizienz und Qualitätssicherung der Fortbildungsveranstaltungen.

## § 2

### Organe

Organe der Akademie sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Kammervorstand,
- c) der Vorstand der Akademie.

## § 3

### Zusammensetzung des Akademievorstandes

- (1) Der Akademievorstand, dem fünf Ärztinnen/Ärzte angehören, setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Akademievorstandes werden in Einzelwahlgängen von der Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode direkt gewählt.

## § 4

### Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Akademie beruft die Sitzungen ein, die jährlich mindestens dreimal stattfinden. Ihm obliegen Vorbereitung und Leitung dieser Sitzungen. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, dem Vorsitzenden bis zu drei Tagen vor dem Sitzungstermin weitere Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Sofern sich zu Beginn der Sitzung kein Widerspruch ergibt, gilt die Tagesordnung als genehmigt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern voraus.
- (4) Die Protokollierung richtet sich nach der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Brandenburg.

## § 5

### Aufgaben der Organe

- (1) Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg beschließt
  - a) grundsätzliche Fragen der Akademie, das Statut, Änderungen und Ergänzungen dieses Statutes und die Auflösung der Akademie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung
  - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Akademie mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Kammervorstand wird im Rahmen seiner im Heilberufsgesetz festgelegten Aufgaben tätig. Er entscheidet insbesondere über die Durchführung von Fortbildungskongressen und Fortbildungstagungen, die über den Rahmen von Seminaren und Kursen hinausgehen.
- (3) Der Vorstand der Akademie hat insbesondere die Aufgabe
  - a) die Bildungsprogramme zu entwickeln,
  - b) die Fortbildungsveranstaltungen inhaltlich vorzubereiten,
  - c) ein Angebot an Weiterbildungskursen vorzuhalten, die von der Weiterbildungsordnung vorgeschrieben sind,
  - d) die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen.

## § 6

### Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Akademievorstandes werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegeld, Sitzungsgeld und Reisekosten lt. der Entschädigungsregelung der Landesärztekammer Brandenburg.
- (2) Der Vorsitzende der Akademie erhält eine monatliche pauschale Entschädigung lt. Entschädigungsregelung der Landesärztekammer Brandenburg.
- (3) Referenten werden nach der „Honorar- und Entschädigungsordnung für Referenten der Landesärztekammer Brandenburg“ entschädigt.

## § 7

### Finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel der Akademie sollen grundsätzlich aus Einnahmen durch Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.
- (2) Für ihre Aufgaben erhebt die Akademie Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg.
- (3) Der Kostenplan der Akademie ist deckungsgleich in Einnahmen und Ausgaben zu gestalten.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben werden als gesonderte Kostenstelle im Haushaltsplan der Landesärztekammer Brandenburg verwaltet.
- (5) Die Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Akademie fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (6) Soweit am Jahresende kein Ausgleich in Einnahmen und Ausgaben für die Akademie erfolgt ist, gleicht die Landesärztekammer Brandenburg die Kosten aus.

## § 8

### In Kraft treten

Dieses Statut tritt mit Veröffentlichung im Brandenburgischen Ärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Brandenburg vom 29. Januar 1994 außer Kraft.

Das vorstehende Statut wird hiermit ausgefertigt und im Brandenburgischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Dr. med. Udo Wolter  
Der Präsident